

## L. Zwischenfazit

Die durchgeführte Analyse der wichtigsten DSGVO-Vorgaben und die Anwendung der daraus resultierenden Erkenntnisse auf den speziellen Fall von BCI und der damit einhergehenden Verarbeitung von Wesensdaten, sollte aufzeigen, ob die derzeitigen Vorgaben in Zukunft ausreichend sein werden, um die neuartige Technologie datenschutzrechtlich zu regulieren.

### 1. Anwendungsbereich

Im Zuge der Erarbeitung wurde festgestellt, dass die Verarbeitung von Wesensdaten durch BCI in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO fällt. Wesensdaten sind demnach effektiv als personenbezogene Daten gemäß Art. 4 Nr.1 DSGVO zu definieren. Fraglich ist allerdings, ob diese Daten auch allgemein unter den besonderen Schutz des Art. 9 DSGVO fallen und als besondere Kategorien von personenbezogenen Daten definiert werden können. Es wurde festgestellt, dass die diesbezügliche Einstufung von Wesensdaten, je nach Herangehensweise, unterschiedlich ausfällt. Bei einer kontextabhängigen Bewertung dürften Wesensdaten für gewöhnlich als besondere Kategorien von personenbezogenen Daten gelten, bei der zweckabhängigen Einstufung hingegen, ist eine solche allgemeine Einordnung in den Regelungsbereich von Art. 9 DSGVO nicht gegeben. Besonders mit Blick auf die bereits gängige Praxis bei der Bewertung von personenbezogenen Daten und deren Sensitivität, ist zu erwarten, dass Wesensdaten nicht generell von Verantwortlichen als besondere Kategorien von personenbezogenen Daten eingestuft werden dürften.

### 2. Rechtsgrundlagen

Fortfolgend wurde festgestellt, dass die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO in Zukunft als legitime Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Wesensdaten herangezogen werden kann. Allerdings wurde ebenso festgestellt, dass eine Einwilligung in der momentanen Anwendung häufig nicht die rechtlichen Vorgaben gemäß Informiertheit und Freiwilligkeit einhält. Dies wurde als zukünftiges Risiko bei der Verarbeitung von Wesens-

daten identifiziert. Ergänzend wurde dargelegt, dass wirksame Einwilligungen in Zukunft theoretisch auch per neurologischem Signal und mithilfe von BCI gegeben werden können. Herausforderung dabei ist lediglich die Gewährleistung der allgemeinen Eindeutigkeit bei der Übersetzung von Hirnströmen in Handlungen.

Neben der Einwilligung wurde auch das berechnete Interesse gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als mögliche Rechtsgrundlage bei der Verarbeitung von Wesensdaten identifiziert. Mithilfe einer beispielhaften Interessenabwägung wurde gezeigt, wie eine solche Legitimation in Zukunft aussehen könnte. Diese kommt allerdings nur in Betracht, da Wesensdaten nicht kategorisch unter Art. 9 Abs. 1 DSGVO fallen. Damit würde ein Risiko für betroffene Personen entstehen.

### 3. Betroffenenrechte: Auskunftsrecht

Die gesetzlichen Vorgaben zum Auskunftsrecht wurden wiederum als ausreichend identifiziert. Die Aufbereitung der Daten kann in einer Weise gewährleistet werden, die die Verständlichkeit für die betroffene Person erhöht, ohne die Aussagekraft oder den Umfang der Datenkopie zu beschränken. Herausforderung dabei ist lediglich die Entfernung von Daten Dritter. Hierbei würde eine Interessenabwägung allerdings bereits ein zufriedenstellendes Ergebnis liefern. Dabei kann sichergestellt werden, dass der Eingriff in die Privatsphäre der dritten Person so gering wie möglich bleibt, sodass das Auskunftsrecht nicht unnötig beschränkt werden muss.

Ebenso ist es möglich, der betroffenen Person verständlich und ausreichend mitzuteilen, wie sich die automatisierte Entscheidungsfindung gestaltet. Ob eine solche Mitteilung notwendig ist, ist abhängig vom konkreten Einsatz des BCI. Bei anlassbezogenen Verarbeitungen, die nur aufgrund eines menschlichen Inputs/eines neurologischen Befehls stattfinden, ist im Normalfall nicht von automatisierter Entscheidungsfindung auszugehen.

### 4. Technischer Datenschutz

Die Regularien zum technischen Datenschutz wurden ebenso als ausreichend wahrgenommen. Der in der DSGVO gesetzte Rahmen bietet genug Spielraum und Orientierung, um eine technische Sicherheit von Wesensdaten zu garantieren. Problematisch in diesem Zusammenhang ist allerdings,

dass diese Regelungen nur für die Verantwortlichen der Datenverarbeitung gelten. Hersteller sind nicht dazu verpflichtet z.B. die Vorgaben zu Datenschutz durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen umzusetzen. Dies könnte in Zukunft ein Risiko für BCI-Nutzer darstellen, da es Verantwortlichen dadurch erschwert werden könnte, die Pflichten einzuhalten.

## 5. Organisatorischer Datenschutz

Auch wurde die DSFA als Kernstück des organisatorischen Datenschutzes betrachtet. Die Prüfung hat ergeben, dass bei einer Verarbeitung von Wesensdaten mithilfe von BCI regelmäßig eine DSFA notwendig sein wird. Anhand eines beispielhaften Falles wurde eine entsprechende DSFA durchgeführt, um aufzuzeigen, wie eine solche zukünftig gestaltet werden könnte.

## 6. Grundlagen der Verarbeitung

Als letzter Punkt der vorgelagerten Analyse wurden die Grundsätze der Verarbeitung aus Art. 5 DSGVO auf die Verarbeitung von Wesensdaten angewendet. Dabei wurde festgestellt, dass alle Grundsätze eingehalten werden können.

